

Merkblatt

Vorschläge zur Wahl der Jugendschöffen

Bei der Abgabe von Vorschlägen zur Wahl der Jugendschöffen sind die folgenden Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) vom 11.12.1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) geändert worden ist und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 09. Mai 1975 (BGBl. L. S 1077), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418), zu beachten:

- I. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG)
- II. Die für das Amt eines Jugendschöffen vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 JGG)
- III. In die Vorschlagslisten sind nicht aufzunehmen
 - a) Personen, die gem. § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich
 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
 2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann .
 - b) Personen, die gem. § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich
 1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
 2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
 5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
 6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

- c) Personen, die gem. § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich
1. der Bundespräsident;
 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte – oder Ruhestand versetzt werden können;
 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
 7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert

IV. Folgende Personen dürfen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen (§§ 35,77 GVG)

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Diese Personen können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsache hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

